

Die neue Förderrichtlinie zu Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft

Förderrichtlinie Insektenschutz und Artenvielfalt (FRL ISA/2021)



Fotos: Archiv Naturschutz des LfULG, H. Ballmann, M. Dämmig, M. Deussen

Die neue Förderrichtlinie zu Insektenschutz und Artenvielfalt in der Agrarlandschaft

- Warum eine neue Förderrichtlinie?
- Welche Maßnahmen werden gefördert?
- Was sind die Zielstellungen und die Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?
- Was ist sonst noch wichtig?
- Wo gibt es weitere Informationen?



Warum eine neue Förderrichtlinie?

Insektensterben – Biomasse und Artenvielfalt stark rückläufig

Studie zu dramatischen Biomasseverlusten bei Fluginsekten (um bis zu 82 %)



Quelle: <https://www.bmu.de/insektenschutz/>

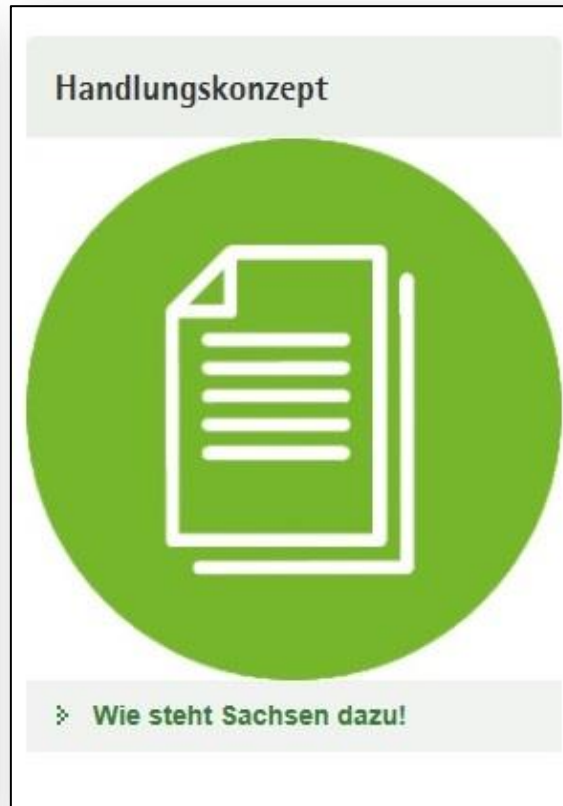
Warum eine neue Förderrichtlinie?

Aktionsprogramm →



<https://www.bmu.de/insektenschutz/>

Handlungskonzept →



<https://www.natur.sachsen.de/insekten-in-sachsen-30705.html>

Finanzierung

Bundesmittel:

Sonderrahmenplan
"Insektenschutz in der
Agrarlandschaft"*



+



Landesmittel:

Freistaat Sachsen

*innerhalb der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz (GAK)“

Warum eine neue Förderrichtlinie?

Zielstellungen der Förderrichtlinie

Beitrag für die nachhaltige Sicherung und Erhöhung der **Vielfalt und Biomasse an Insekten** sowie die Förderung der Ausbreitung von Insekten über

- die Schaffung von Habitatstrukturen in der Agrarlandschaft für
 - den Nahrungserwerb, die Reproduktion und die Überwinterung
 - den Biotopverbund



Fotos: Archiv Naturschutz des LfULG, M. Deussen, C. Schmeier

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Maßnahmen der Förderrichtlinie

- I_AL1 - Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland (909 € / ha und Jahr)
- I_AL2 - Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Ackerland (635 € / ha und Jahr)
- I_GL - Partielle Mahd auf dem Grünland - zweischürige Nutzung (702 € / ha und Jahr)

→ alle drei Maßnahmen sind ortsfest



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, H. Trapp



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, C. Schneier

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- I Einreichung der Anträge in digitaler Form
- I Führung schlagbezogener Angaben für die geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge über den gesamten Verpflichtungszeitraum und Bereitstellung dieser für Kontrollen
- I Verbot von Handlungen, die das Maßnahmenziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Einsatz von Mähwerken mit Aufbereitern, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderungen)
- I Verbot der Beweidung der geförderten Streifen bzw. Grünlandschläge

Ausnahmen von allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Zuwendungsvoraussetzungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, wenn die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung weiterhin gegeben ist. Voraussetzung ist die Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde, welche die Ausnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der ursprünglichen Verpflichtung bestätigt.

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Mehrrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

Erhöhung der Pflanzenartenvielfalt in der Agrarlandschaft zur Förderung von Insekten

- Bereitstellung von Nahrungsangebot für blütenbesuchende, wildlebende Insekten
- mehrjährige Standzeit ermöglicht Reproduktion und Überwinterung von Insekten
- können Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung und Verbesserung der natürlichen Schädlingsregulation leisten
- können Funktion als verbindende Korridore zwischen ökologisch wertvollen Flächen übernehmen



Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

- Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September
- Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe
- Pflege (verpflichtend):
 - mindestens ein Schröpfschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr
 - partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge der Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr (dann jährlich):
 - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März (Tiefland)* bzw. bis 31. März (Bergland)*,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober

*Kulisse Tiefland/Bergland als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrfähriger Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland

- Blühstreifen darf nicht als Vorgewende genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden
- Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- Schaffung ganzjährig weitgehend ungestörter Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Überlebenslebensräume für Insekten und andere Wildtiere
- mehrjährige Brachen dienen dem Erhalt von Teilpopulationen der Insekten und späterer Wiederbesiedlung der Agrarlandschaft
- können Beitrag zur Sicherung der Blütenbestäubung und Verbesserung der natürlichen Schädlingsregulation leisten
- können Funktion als verbindende Korridore zwischen ökologisch wertvollen Flächen übernehmen



Foto: Archiv Naturschutz des LfULG, C. Schneier

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

- Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- Pflege (optional)
 - in den Folgejahren jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September

Was sind die Zielstellungen und
Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker

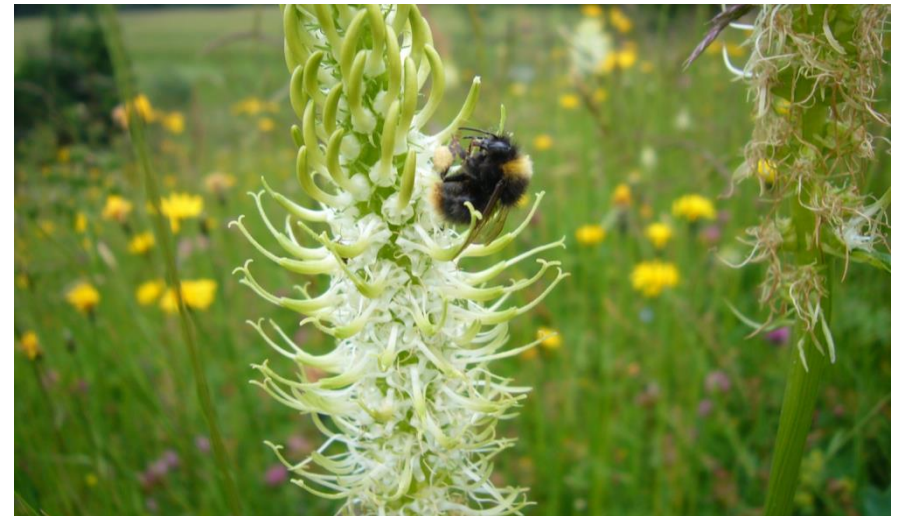
- Verbot der Nutzung als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages und des Befahrens außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zielstellung

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- Erhöhung der Vielfalt und Biomasse von Insekten durch Schaffung von Habitatstrukturen
- Ausbreitung von Insekten, Nahrungserwerb und Reproduktion gefördert sowie die Überwinterung von Entwicklungsstadien ermöglicht
- Schutz vor direkter Schädigung durch Belassen von Überlebensräumen
- unterstützt Vielzahl von Insektengruppen
- auch für Vorkommen der nach FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet



Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- I partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- I Mahd nur mit Messerbalkenmähwerk
- I Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland* und bis 15. Juni im Bergland*
- I zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland* und ab 15. September im Bergland* bis 15. November

*Kulisse Tiefland/Bergland als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- kein Einsatz von N-Dünger

Was sind die Zielstellungen und Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahmen?

Zuwendungsvoraussetzungen

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- keine Nach- und Übersaaten
- kein Mulchen
- Mahdgutübertragung zulässig
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse.

Was ist sonst noch zu beachten?

Verpflichtungszeitraum

- Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre
- Verpflichtungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- abweichend davon beginnt das erste Verpflichtungsjahr am 15. Mai des Jahres der Antragstellung



Foto: Archiv Naturschutz desLfULG, C. Schneier

Was ist sonst noch zu beachten?

Zuwendungsfähige Flächen

- I zuwendungsfähig sind nur im Freistaat Sachsen gelegene landwirtschaftliche Flächen
- I von der Förderung ausgeschlossen sind
 - a) aus der Erzeugung genommene Flächen, Brachen und Stilllegungsflächen,
 - b) Flächen, auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind und Flächen, auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden,
 - c) Flächen, die als ökologische Vorrangfläche beantragt werden
- I gleichzeitige Beantragung von ISA-Maßnahmen und AUK-Vorhaben auf einem Schlag ist nicht zulässig
- I für Flächen mit ISA-Maßnahmen dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für vergleichbare Fördertatbestände gewährt werden

Was ist sonst noch zu beachten?

- Antragstellung erfolgt im Rahmen des Sammelantrages auf Direktzahlungen und flächenbezogene Agrarförderung mit der webbasierten Anwendung DIANAweb (unter www.diana.sachsen.de aufrufbar)
- Antragstellung erfolgt unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden beihilferechtlichen Genehmigung

Wo gibt es weitere Informationen?

- I Informationen werden mit Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Sächsischen Amtsblatt im Förderportal eingestellt (Ende Februar) unter www.isnq.de/ISA
 - Text der Förderrichtlinie
 - Merkblatt zur Antragstellung und Durchführung
 - Merkblatt KMU zur Antragstellung
 - Merkblatt zu den schlagbezogenen Angaben
 - vorgegebene Ansaatmischungen (für die mehrjährigen Blühstreifen am Feldrand auf dem Ackerland)
 - Fachliche Hinweise und Empfehlungen
- I zuständiges Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. zuständige Informations- und Servicestelle (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Vielen Dank!

